



12.12.2022

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Invasive gebietsfremde Organismen.....	4
1.2	Politischer Kontext.....	4
1.3	Heutige Rechtslage	4
1.4	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	5
1.5	Vorverfahren.....	6
2	Grundzüge der Vorlage.....	7
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	8
3.1	Verhältnis zum internationalen Recht.....	8
3.2	International.....	8
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	10
4.1	Einzelne Artikel.....	10
4.2	Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV	11
4.2.1	Grundlagen	11
4.2.2	Listen gemäss Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV	12
5	Änderung anderer Erlasse	16
6	Auswirkungen	17
6.1	Auswirkungen auf den Bund	17
6.2	Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden	17
6.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	17
6.4	Auswirkungen auf die Umwelt.....	18
6.5	Auswirkungen auf die Gesundheit	18

Abkürzungen

Abkürzungen	Definition
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
CBD	Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity)
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
ESV	Einschliessungsverordnung (ESV; SR 814.912)
EU	Europäische Union
GTG	Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG; SR 814.91)
FrSV	Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911)
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
KOK	Kantonsoberförsterkonferenz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
JFK	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
PSMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VOBU	Volkswirtschaftliche Beurteilung von Umweltmassnahmen
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

1 Einleitung

1.1 Invasive gebietsfremde Organismen

Der Mensch bringt seit Langem beabsichtigt Organismen in neue Gebiete ausserhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete ein und verwendet sie für unterschiedliche Zwecke (z. B. als Heimtiere oder Nutz- und Zierpflanzen). Er kann Organismen aber auch unbeabsichtigt in neue Gebiete einbringen, zum Beispiel über kontaminierte Waren.

Viele der eingebrachten Organismen verschwinden ohne gezieltes menschliches Zutun früher oder später wieder. Anderen hingegen gelingt es, in der neuen Umgebung Fuss zu fassen und sich in der Umwelt zu etablieren. Von diesen etablierten Organismen wiederum können sich einige so stark ausbreiten, dass sie die Umwelt gefährden können (sog. invasive gebietsfremde Organismen bzw. Arten). In der Schweiz gibt es heute rund 1300 in der Umwelt etablierte gebietsfremde Arten (Tiere, Pflanzen und Pilze), knapp die Hälfte davon sind Pflanzenarten. Von den in der Schweiz vorkommenden gebietsfremden Arten sind rund 200 invasiv, bei den Pflanzenarten knapp 90. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der invasiven gebietsfremden Pflanzen in der Schweiz weiter steigen wird.

Invasive gebietsfremde Organismen vermögen neben den natürlichen Ökosystemen auch Agroökosysteme und urbane Ökosysteme sowie Infrastrukturen erheblich zu bedrohen. Die ökologischen Schäden, die sie verursachen können, sind sehr vielfältig: Sie reichen vom Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten über die Hybridisierung mit einheimischen Populationen bis hin zur Veränderung abiotischer Faktoren oder von Funktionen innerhalb der Ökosysteme. Hinzu kommt, dass die invasiven gebietsfremden Organismen die Gesundheit beeinträchtigen und wirtschaftliche Schäden anrichten können, zum Beispiel an Eisenbahnstrecken, an Bauten oder in der Landwirtschaft, oder sie können die Ausübung von Freizeitaktivitäten verhindern.

1.2 Politischer Kontext

In Erfüllung des Postulats Vogler (13.3636) verabschiedete der Bundesrat am 18. Mai 2016 die «Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»¹. Zu deren Umsetzung wurde eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) mit neuen Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen wie Pflanzen, Tieren oder Pilzen erarbeitet. Die Vorlage war vom Mai bis September 2019 in der Vernehmlassung.

Am 20. Dezember 2019 reichte Nationalrätin Claudia Friedl die Motion (19.4615) «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten»² ein. Die Motion forderte den Bundesrat auf, mittels eines Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen «*die rechtliche Diskrepanz zwischen Verkauf von invasiven Neophyten und deren Bekämpfung aufzulösen*». Der Bundesrat beantragte die Motion zur Annahme. National- und Ständerat nahmen sie am 19. Juni 2020 bzw. am 8. Dezember 2020 an.

1.3 Heutige Rechtslage

Der Umgang mit Organismen ist in den Artikeln 29a–h des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) geregelt.³ Artikel 29a Absatz 1 USG legt die Grundsätze fest, nach denen mit Organismen nur so umgegangen werden darf, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können und die biologische Vielfalt sowie deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. Während die Einschliessungsverordnung

¹ Verfügbar unter [Invasive gebietsfremde Arten \(admin.ch\)](#).

² [19.4615 | Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#).

³ Artikel 29a USG regelt die Anforderungen an den Umgang mit Organismen; ausgenommen sind gentechnisch veränderte Organismen, für diese gilt das Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91).

(ESV; SR 814.912) den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen fest schreibt, gelten die Bestimmungen der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) für den Umgang mit Organismen in der Umwelt. Die beiden Verordnungen setzen die Artikel 29a–h USG und das Gentechnikgesetz (GTG; SR 814.91) gleichzeitig und kohärent nach Art des Umgangs und der berücksichtigten Risiken um. Damit regeln sie unter anderem den Umgang mit gebietsfremden Organismen.

Organismen sind zelluläre oder nichtzelluläre biologische Einheiten, die fähig sind, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen (Art. 3 Bst. a ESV). *Gebietsfremd* sind Organismen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FrSV; Art. 3 Bst. a ESV) und damit auch Pflanzen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit gemäss der gleichlautenden Definition in der FrSV und der ESV, wenn ihr natürliches Verbreitungsgebiet ausserhalb der Schweiz, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) liegt und sie nicht für die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau so gezüchtet sind, dass ihre Überlebensfähigkeit in der Natur vermindert ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. f FrSV; Art. 3 Bst. f ESV). In der ESV und der FrSV bezieht sich der Begriff *invasiv* auf gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich in der Schweiz ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet werden können (Art. 3 Abs. 1 Bst. h FrSV; Art. 3 Bst. g ESV).

Mit gebietsfremden Organismen darf grundsätzlich in der Umwelt umgegangen werden. Mensch und Umwelt dürfen dabei aber nicht gefährdet werden (Art. 15 Abs. 1 FrSV). *Umgang* umfasst sämtliche beabsichtigten Tätigkeiten wie das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Transportieren, Entsorgen und insbesondere auch das Inverkehrbringen (Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV). Verboten ist hingegen bereits heute der direkte⁴ Umgang in der Umwelt mit den in Anhang 2 FrSV aufgeführten invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 15 Abs. 2 FrSV), es sei denn, sie würden bekämpft (z. B. Schneiden und Entsorgen) oder es läge eine Ausnahmebewilligung vor (z. B. Forschungstätigkeiten), wobei Artikel 15 Absatz 1 FrSV zu beachten ist. Die invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV dürfen folglich auch bereits heute nicht in Verkehr gebracht werden. Mit ihnen sowie mit weiteren gebietsfremden wirbellosen Kleintieren ist grundsätzlich im geschlossenen System umzugehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 ESV). Schliesslich müssen abgetragene Böden, die mit Organismen aus Anhang 2 FrSV belastet sind, am Ort der Entnahme verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Verbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3 FrSV).

Besondere Anforderungen gelten, wenn jemand Organismen in der Schweiz in Verkehr bringen möchte. Das *Inverkehrbringen*, das eine Form des Umgangs darstellt, umfasst die Abgabe von Organismen an Dritte für den Umgang in der Umwelt, insbesondere deren Verkauf, das Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie deren Einfuhr in die Schweiz für den Umgang in der Umwelt. Hingegen handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn Organismen für Freisetzungsversuche abgegeben werden (Art. 3 Abs. 2 FrSV). Wer Organismen in Verkehr bringen möchte, muss vorgängig die Risiken für Mensch und Umwelt beurteilen, die von den Organismen ausgehen können und zum begründeten Schluss gelangen, dass keine solchen vorhanden sind. Andernfalls sind die Abnehmerinnen und Abnehmer in geeigneter Form auf die relevanten Eigenschaften hinzuweisen und so anzuweisen, dass die Risiken bei vorschrifts- und anweisungsgemässigem Umgang nicht auftreten können. Die Abnehmerinnen und Abnehmer haben die Anweisungen zu befolgen (Art. 4–6 FrSV).

1.4 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen wurden drei Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen: die Einführung

⁴ Nicht betroffen sind Arznei-, Lebens- und Futtermittel, vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k FrSV.

eines Verkaufs- (1.), eines Inverkehrbringungs- (2.) oder eines Umgangsverbots (3.) in Artikel 15 FrSV.

1. Verkaufsverbot: Die Einführung eines Verkaufsverbots würde es erlauben, das Anliegen der Motion wörtlich umzusetzen. Damit würde in der FrSV neu unterschieden zwischen Organismen, mit denen der Umgang in der Umwelt, einschliesslich des Verkaufs, verboten ist, und Pflanzen, die in der Schweiz für den Umgang in der Umwelt nicht verkauft werden dürften. Nicht erfasst vom Verbot wären andere Formen der Abgabe von Pflanzen an Dritte wie der Tausch oder die Schenkung sowie deren Einfuhr, die ebenfalls zu einer weiteren Ausbreitung dieser Pflanzen beitragen können.
2. Inverkehrbringungsverbot: Die FrSV enthält bereits spezifische Regeln für das Inverkehrbringen von Organismen, die neben dem Verkauf auch die Weitergabe an Dritte und die Einfuhr umfassen. Sie enthält jedoch kein spezifisches Verbot des Inverkehrbringens. Mit einem Inverkehrbringungsverbot könnte auch hier an das Inverkehrbringen und damit einen in der FrSV bewährten Tatbestand angeknüpft werden. Neu würde zwischen Organismen, mit denen in der Umwelt nicht umgegangen werden darf, und Organismen, die nicht für den Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürften, unterschieden werden. Da neben dem Verkauf von Pflanzen auch deren Abgabe an Dritte durch Tausch oder Schenkung sowie deren Einfuhr zur Ausbreitung beitragen können, könnte mit einem Inverkehrbringungsverbot das Ziel der Motion umfassend realisiert werden.
3. Umgangsverbot: Die bestehende Liste in Anhang 2 FrSV könnte erweitert werden mit weiteren invasiven gebietsfremden Pflanzen. Damit wäre aber nicht nur der Verkauf oder das Inverkehrbringen solcher Pflanzen verboten, sondern sämtlicher Umgang mit ihnen – mit Ausnahme der Bekämpfung und des Umgangs gestützt auf eine Ausnahmebewilligung. Betroffen wären also auch Pflanzen, die in der Vergangenheit in Gärten gesetzt wurden. Zudem wäre die Bodenverwertungsregel nach Artikel 15 Absatz 3 FrSV zu beachten. Es könnten nur diejenigen Pflanzen berücksichtigt werden, für die ein Umgangsverbot auch verhältnismässig wäre. Dem Anliegen der Motion könnte so nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Aus den dargelegten Gründen soll die Motion 19.4615 mittels Lösung 2, eines Verbots des Inverkehrbringens invasiver gebietsfremder Pflanzen, umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird die FrSV teilrevidiert (Schaffung eines neuen Anhangs 2.2).

1.5 Vorverfahren

Mit dem Ziel, die Kantone im Vorfeld der Revision einzubinden, konnten sich die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), die Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz (JFK), die Kantonsoberrösterkonferenz (KOK), die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) (als Mitglieder der nationalen Steuerungsgruppe Invasive gebietsfremde Arten) bereits vor dem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung äussern.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Umsetzung der Motion 19.4615 wurden mehrheitlich begrüsst. Dennoch wurde wegen angeblich fehlender Transparenz beim Auswahlverfahren ein Vorbehalt hinsichtlich der Anzahl und der Art der Organismen, die im neuen Anhang 2.2 aufgeführt sind, angebracht. Für eine Minderheit der Konferenzen sollten in Anhang 2.2 alle Pflanzen aufgeführt sein, bei denen Zweifel an den Schäden bestehen, die sie verursachen können. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein grosser Teil solcher Pflanzen in die Schweiz importiert wird und eine Zollkontrolle als sinnvoll erachtet würde.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Motion 19.4615 «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» fordert dem Wortlaut nach ein Verkaufsverbot für invasive Neophyten. Um das hinter der Motion stehende Anliegen zu berücksichtigen, aber auch um die Struktur und Nomenklatur der FrSV zu wahren, wird indes vorgeschlagen, das Inverkehrbringen von invasiven gebietsfremden Pflanzen zu verbieten. Mit dem Verbot des Inverkehrbringens werden alle gewerblichen und nicht gewerblichen Tätigkeiten, die von vergleichbarer Art sind und ähnliche Risiken für die Freisetzung in die Umwelt bergen, durch die neuen Pflichten gleich behandelt.

Die FrSV soll zu diesem Zweck teilrevidiert und mit Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV ergänzt werden, nach dem das Inverkehrbringen der invasiven gebietsfremden Pflanzen, die in einem neuen Anhang 2.2 genannt sind, für den direkten Umgang mit ihnen in der Umwelt verboten sein wird. Die vorgesehene neue Struktur ermöglicht es, zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls auch andere invasive gebietsfremde Organismen als Pflanzen hinzuzufügen. Ebenfalls angepasst werden sollen Artikel 48 Absatz 2 FrSV (Einfügen eines neuen Buchstabens c^{bis}) und Artikel 59 FrSV. Im Einklang mit dem bisherigen System sollen die Kantone für den Vollzug des Inverkehrbringungsverbots zuständig sein. Anhang 2.2 FrSV soll, wie bisher Anhang 2 (neu: Anhang 2.1), durch das UVEK angepasst werden können. Die neuen Regelungen stützen sich auf Artikel 29f USG, wonach der Bundesrat Vorschriften über den Umgang mit Organismen erlässt, wenn aufgrund deren Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 29a USG verletzt werden können. Gemäss Absatz 2 Buchstabe b der Bestimmung kann er insbesondere den Umgang mit bestimmten Organismen für bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten.

Das Verbot des Inverkehrbringens ist eine wirksame und konsequente Massnahme, um das Einbringen in die Schweiz und die landesweite Verbreitung invasiver gebietsfremder Pflanzen weitestgehend zu verhindern. Damit wird auch das Hauptziel der Motion 19.4615 – nämlich ein Verkaufsverbot für invasive Pflanzen, für welche die Kantone Bekämpfungsmassnahmen ergriffen haben – erreicht. Die Forderungen der Motion werden dadurch vollständig erfüllt. Zudem wird mit dem Verbot des Inverkehrbringens auch die Anforderung gemäss Artikel 29d Absatz 1 USG für gebietsfremde Organismen umgesetzt. Schliesslich erfüllt der Vorschlag die von der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten verfolgten Zielsetzungen.⁵

Die revidierte Verordnung soll am 1. September 2024, also elf Monate nach der Gutheissung durch den Bundesrat, ohne Übergangsfrist in Kraft treten. Das Inkrafttreten sollte von einer frühzeitigen aktiven Kommunikation (unmittelbar nach dem Bundesratsentscheid) der betroffenen Kreise begleitet werden, damit die Sortimente termingerecht den neuen Bestimmungen angepasst werden können. Ab der Saison 2024 sollten Gruppen hochproblematischer invasiver Pflanzenarten gemäss Anhang 2.1 und des neuen Anhangs 2.2 nicht mehr auf dem Markt erhältlich sein. Nach Artikel 48 FrSV sorgen die Kantone für die ordnungsgemässe Anwendung der Anhänge 2.1 und 2.2.

⁵ Siehe FN 1.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

3.1 Verhältnis zum internationalen Recht

Auf Ebene der EU sind die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten⁶ geregelt. Die Bestimmungen der Verordnung gelten unmittelbar in der jeweiligen Rechtsordnung der EU-Mitgliedstaaten.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgelegten Kriterien hat die Europäische Kommission eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung angenommen, die am 3. August 2016⁷ in Kraft getreten ist. Seither wurde die Liste regelmässig aktualisiert und zuletzt am 12. Juli 2022⁸ von der Europäischen Kommission geändert. Die in dieser sogenannten Unionsliste aufgeführten Arten unterstehen Einschränkungen bei der Haltung, dem Einbringen, dem Verkauf, der Zucht und dem Anbau, um ihre Ausbreitung zu verhindern oder solche Arten zu tilgen. Insgesamt sind dort derzeit 66 Arten (davon 36 Pflanzenarten) gelistet.

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist für die Schweiz nicht bindend, hat aber dennoch Vorbildcharakter, so namentlich die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung. Hinzu kommt, dass der von diesem Verordnungsentwurf betroffene Bereich nicht direkt durch die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt wird, insbesondere auch nicht durch das Abkommen vom 21. Juni 1999⁹ über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wovon die Pflanzenschutzmittel ausgenommen sind. Unter Berücksichtigung dieser Elemente sind die durch den vorliegenden Entwurf eingeführten Änderungen mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU vereinbar.

3.2 International

Auch auf internationaler Ebene rückt das Problem gebietsfremder invasiver Arten zunehmend in den Fokus. Die Internationale Union zum Schutz der Natur (IUCN) geht davon aus, dass die Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten heutzutage die zweitwichtigste Ursache für den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt ist.

Nach Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD; SR 0.451.43) muss jede Vertragspartei, darunter die Schweiz, die Einbringung gebietsfremder invasiver Arten soweit möglich verhindern und bereits etablierte Bestände kontrollieren oder beseitigen. Die sechste Vertragsstaatenkonferenz des CBD hat Grundsätze für die Ausarbeitung eigener wirksamer Strategien aufgestellt, um den nachteiligen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten entgegenzuwirken und sie abzuschwächen. Damit hat sie Artikel 8 Buchstabe h CBD umgesetzt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der vorliegende Entwurf eine Verletzung der Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO; insbesondere das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen und das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse sowie ggf. das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher

⁶ [Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35–55.](#)

⁷ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 189 vom 14.7.2016, S. 4–8.](#)

⁸ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 10–13.](#)

⁹ SR 0.916.026.81.

Massnahmen) darstellt. Das heisst, dass das Inverkehrbringungsverbot für invasive gebietsfremde Arten als protektionistische Massnahme ausgelegt werden könnte, die gegen die Freihandelsabkommen verstossen würde. Daher wird die Schweiz den Rechtsaktentwurf bei der WTO notifizieren und begründen.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Einzelne Artikel

Artikel 15 Absatz 2

Da der bestehende Anhang 2 FrSV zu Anhang 2.1 werden soll, ist der Bezug darauf in Artikel 15 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Artikel 15 Absatz 2^{bis}

Gemäss Artikel 15 Absatz 2^{bis} sollen invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Bestimmung sieht demnach ein Verbot des Inverkehrbringens der in Anhang 2.2 genannten invasiven gebietsfremden Organismen vor. Deren natürliches Verbreitungsgebiet liegt ausserhalb der Schweiz, der EU und der EFTA und es ist bekannt oder anzunehmen, dass sie sich in der Schweiz so stark ausbreiten können, dass dadurch Mensch, Tier und Umwelt gefährdet werden können oder die biologische Vielfalt und ihre nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden (im Einzelnen siehe die Legaldefinitionen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a, f und h FrSV). Vom Verbot nach Artikel 15 Absatz 2^{bis} – wie auch nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV – ausgenommen sind Arznei-, Lebens- und Futtermittel (Beschränkung auf den direkten Umgang; Art. 3 Abs. 1 Bst. j FrSV), da das Risiko einer Umweltgefährdung bei sachgemässer Verwendung tragbar ist.

Inverkehrbringen umfasst die Abgabe von Organismen an Dritte in der Schweiz für den Umgang in der Umwelt, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr für den Umgang in der Umwelt (Art. 3 Abs. 1 Bst. k FrSV). Die Abgabe für Freisetzungsversuche gilt nicht als Inverkehrbringen (Art. 3 Abs. 2 FrSV). Somit ist die Forschung mit Organismen, deren Inverkehrbringen verboten ist, nicht betroffen.

Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV behandelt das Inverkehrbringen für den direkten Umgang in der Umwelt. Damit ist er weniger einschränkend als Absatz 2 der gleichen Bestimmung, der besagt, dass mit Organismen nach Anhang 2 FrSV (neu: Anhang 2.1) in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf. Als direkter Umgang mit Organismen in der Umwelt gilt (nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i FrSV) das Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, das Durchführen von Freisetzungsversuchen, das Inverkehrbringen, Transportieren, Lagern oder Entsorgen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Bekämpfung der Organismen dienen, und der direkte Umgang in der Umwelt, für den eine Ausnahmegewilligung erteilt wurde. Die in Artikel 15 Absatz 3 FrSV genannten Pflichten gelten nicht für die in Anhang 2.2 FrSV gelisteten Organismen; sie gelten jedoch für die Organismen nach Anhang 2 bzw. 2.1 FrSV.

Wer mit Organismen nach Anhang 2.2 in der Umwelt in anderer Weise als durch Inverkehrbringen umgeht, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt (Art. 6 FrSV) anwenden sowie die Vorschriften nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV befolgen. Demnach ist diese Person verpflichtet, die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu bewerten und angemessene Massnahmen zu treffen, damit weder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährdet wird noch die biologische Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile beeinträchtigt werden.

Artikel 15 Absatz 3

In Artikel 15 Absatz 3 ist – wie in Absatz 2 – der Bezug auf Anhang 2 FrSV bzw. neu Anhang 2.1 anzupassen.

Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}

Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} sieht vor, dass die Kantone anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAFU insbesondere kontrollieren, ob das Inverkehrbringen bestimmter Organismen nicht verboten ist.

In Übereinstimmung mit dem bestehenden Aufsichtsmechanismus sind die Kantone für die Marktüberwachung zuständig. Die Kantone überprüfen anhand von Stichproben insbesondere, ob die nach den Anhängen 2.1 oder 2.2 verbotenen Organismen am Markt verfügbar sind; wenn nötig, ordnen sie die erforderlichen Massnahmen an (Art. 48 Abs. 3 FrSV).

Artikel 48a

Mit dem neuen Artikel 48a soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Einfuhr von Organismen zu kontrollieren, die nach der FrSV (Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV) verboten sind. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in Absprache mit dem BAFU jeweils zeitlich befristet physische Kontrollen durchführt, um Erkenntnisse zu gewinnen, die Risiken zu ermitteln oder einem konkreten Verdacht nachzugehen. Sieht das BAFU die Notwendigkeit einer solchen vertieften Kontrolle, stellt es ein entsprechendes Gesuch an das BAZG. Letzteres stimmt einer vertieften Kontrolle zu, wenn ein Konsens über deren Durchführung besteht (klarer Auftrag, erkennbarer Gegenstand der Kontrolle, angemessene Dauer, Sicherstellung der Durchführung allfällig erforderlicher Expertisen seitens des BAFU, klar definierte Massnahmen etc.), die notwendigen Ressourcen vorhanden sind und die Kontrolle im Gesamtkontext einer Risikogewichtung gerechtfertigt ist.

Bei Verdacht auf eine Widerhandlung muss das BAZG die verfügbaren Informationen über die Lieferung, den Absender, den Transporteur und den Empfänger (Importeur) an die vom BAFU benannten Stellen weiterleiten. Teilt das BAFU den Verdacht, so veranlasst es im Rahmen von Artikel 48 Absatz 2 FrSV eine Kontrolle durch den Kanton, in dem der Importeur seinen Wohnsitz hat.

Artikel 48a verstärkt das Umgangs- und das Inverkehrbringungsverbot nach Artikel 15 Absätze 2 und 2^{bis} FrSV, indem am Ursprung der Freisetzung von invasiven gebietsfremden Organismen in der Umwelt angesetzt wird, nämlich bei der Einfuhr. Dabei geht es nicht nur um den Import von Waren für den Handel, sondern auch für Privatpersonen.

Artikel 59

Gemäss Artikel 59 soll das UVEK nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise über die Listen von Anhang 2.1 hinaus auch die Liste nach Anhang 2.2 anpassen können, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt.

Das Verfahren zur Änderung der Listen steht unter der Federführung des UVEK und sieht eine Anhörung der Kantone, der betroffenen Kreise und eines wissenschaftlichen Beirates über die Art der mit diesen Organismen verbundenen Risiken vor. Der offene Wortlaut von Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV gestattet, auch andere Arten von Organismen als Pflanzen, wie zum Beispiel Tiere, in Anhang 2.2 hinzuzufügen.

Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Änderungen knapp ein Jahr nach Verabschiedung durch den Bundesrat, d. h. am 1. September 2024, in Kraft zu setzen. So können die Betroffenen ihre Bestellungen rechtzeitig anpassen.

4.2 Anhänge 2.1 und 2.2 FrSV

4.2.1 Grundlagen

Gemäss dem in der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten vorgesehenen Konzept zur Einstufung und Priorisierung der invasiven gebietsfremden Arten (Stufenkonzept) fallen Arten der Stufe C, D2 und D1¹⁰ unter das Umgangsverbot, das auch das Inverkehrbringen und damit den Verkauf umfasst (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. i–k FrSV).

¹⁰ Vgl. Kapitel 3.1 der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf.

Die Einstufung der invasiven gebietsfremden Arten ist ein entscheidender Schritt in der Strategie zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, da sie die notwendigen Massnahmen definiert und priorisiert. Sie stützt sich auf wissenschaftliches und technisches Fachwissen sowie auf Daten und Erfahrungen aus anderen Ländern, namentlich auch auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung¹¹. Es ist zu beachten, dass die Vorsorge ein ebenfalls wichtiges Element bei der Klassifizierung ist, da die Situation oft nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn Arten erst einmal in ein Ökosystem eingedrungen sind.

Die Arbeiten zur Einstufung laufen derzeit noch, insbesondere steht der Einbezug der Kantone (via nationale Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten¹²) noch aus. Dieser ist für die zweite Jahreshälfte 2022 vorgesehen. Die Zuteilung der Arten musste deshalb basierend auf dem vorläufigen Zwischenstand der Arbeiten erfolgen.

Nach aktuellem Stand umfasst die Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz¹³ 237 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, davon sind 100 Pflanzenarten. Allerdings ist nicht bei all diesen Arten vom gleichen Kenntnisstand betreffend ökologische Eigenschaften, Schädlichkeit und Verfügbarkeit von Massnahmen auszugehen. Deshalb wird in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz unterschieden zwischen:

- Arten, von denen bekannt ist, dass sie Schäden verursachen;
- Arten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen (= potenziell invasiv);
- Arten, die noch nicht in der Schweiz vorkommen, sich aber in der Schweiz ebenfalls invasiv verhalten würden.¹⁴

Die Motion 19.4615 fordert, den Verkauf invasiver Neophyten zu verbieten. Grundsätzlich könnten somit alle 100 Pflanzenarten, die auf der Liste der invasiven gebietsfremden Arten der Schweiz stehen, von dieser Motion betroffen sein. Ein Verbot (Umgangs- bzw. Inverkehrbringungsverbot) stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit stehen daher in erster Linie die Pflanzenarten im Fokus, von denen bekannt ist, dass sie Schäden verursachen. Für die Pflanzenarten, bei denen erst anzunehmen ist, dass sie Schäden verursachen, ist zu prüfen, ob die geltenden Vorschriften der Freisetzungsverordnung (Selbstkontrolle und Informationspflicht, Art. 4 f. FrSV) mit Blick auf das von der jeweiligen Art ausgehende Risiko ausreichend sind oder ob allenfalls ein Inverkehrbringungsverbot gerechtfertigt ist.

4.2.2 Listen gemäss Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV

Nach Artikel 15 Absätze 2 und 2^{bis} in Verbindung mit den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV ist der Umgang mit oder das Inverkehrbringen von bestimmten Pflanzen, die irgendeiner Form als Organismus gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FrSV betrachtet werden können, verboten. So fallen beispielsweise Samenkörner, Topfpflanzen, Edelreiser und Setzlinge unter diese Definition. Schnittblumen können in gewissen Fällen – je nach ihrer Vermehrungsfähigkeit – als Organismen angesehen werden. Ob die Form der Pflanze als Organismus gilt, muss von der für den Umgang oder das Inverkehrbringen verantwortlichen Person bestimmt werden.

Invasive gebietsfremde Pflanzenarten von Gattungen (= Artengruppen), die bereits in Anhang 2 FrSV (Umgangsverbot) geregelt sind (z. B. *Ludwigia* spp., *Reynoutria* spp.) und bei denen von einem vergleichbaren Schadenspotenzial wie bei den bereits in Anhang 2 aufgelisteten Arten auszugehen ist, werden im bestehenden Anhang 2 ergänzt, um die Kohärenz des Einstufungskonzepts und der aktuellen wissenschaftlichen oder technischen Daten zu wahren.

¹¹ Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung EUR-Lex – 200701_1 – DE – EUR-Lex (europa.eu).

¹² Die nationale Steuerungsgruppe zu invasiven gebietsfremden Arten dient dem Austausch zwischen dem BAFU und den kantonalen Fachkonferenzen (KBNL, KVV, JFK, KOK und KOLAS) zur Umsetzung der Massnahmen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

¹³ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/gebitesfremde-arten-in-der-schweiz.pdf.download.pdf/UW-2220-D_IGA.pdf.

¹⁴ Diese sind nicht abschliessend und beschränken sich auf bereits gut bekannte Arten, die in umliegenden Ländern der Schweiz auftreten.

Weitere Pflanzen, bei denen Schäden nachgewiesen sind und die gemäss Stufenkonzept provisorisch als D1, D2 oder C einzustufen sind, werden für das Umgangsverbot vorgeschlagen (siehe Schema unten). Beim Umgangsverbot kommen zu den bereits verbotenen 11 Pflanzenarten bzw. -artengruppen weitere 11 hinzu.

Für Arten mit nachgewiesenen Schäden und provisorischem Einstufungsvorschlag B¹⁵ wurde ein Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2) geprüft. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wurde ebenso vorgegangen bei Pflanzen, bei denen erst von einem Schaden auszugehen ist (vgl. Tabelle 1), sofern sie Einstufungsoptionen bis D1, D2 erreichen. Damit fallen 27 Pflanzenarten bzw. -artengruppen unter das Inverkehrbringungsverbot.

Insgesamt 49 Pflanzenarten bzw. -artengruppen sollen somit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, davon gilt für 22 das Verbot des Umgangs in der Umwelt.

Für Arten, für die ausreichende wissenschaftliche Daten vorliegen (= Schäden nachgewiesen), ist die Einstufung durchführbar und plausibel. Je nach Entwicklung (Populationsdichten von invasiven Arten in der Umwelt, Schwierigkeit der Bekämpfung) können die zu ergreifenden Massnahmen jedoch verschärft und diese Arten von Anhang 2.2 in Anhang 2.1 verschoben werden.

Für Arten, bei denen nur Einstufungsoptionen vorliegen (= Schäden anzunehmen), müssen diese regelmässig hinsichtlich neuer Erkenntnisse betreffend Schädlichkeit und Verfügbarkeit von Massnahmen überprüft werden. Je nach aktualisiertem Kenntnisstand kann sich die Einstufung der Arten ändern. Infolgedessen kann sich auch die Art der zu ergreifenden Massnahmen ändern, zum Beispiel Anforderungen an den Umgang oder das Inverkehrbringungsverbot (siehe schematische Darstellung der Zuteilungskriterien, Tabelle 1).

Tabelle 1. Schematische Darstellung der Zuteilungskriterien

Liste invasive gebietsfremde Pflanzen					
Schäden					
nachgewiesen				anzunehmen	
prov. Einstufungsvorschlag				es liegen nur Einstufungsoptionen vor	
D1	D2	C	B		
Umgangsverbot (Anhang 2.1 FrSV)		Inverkehrbringungsverbot (Anhang 2.2 FrSV)		Anforderungen an Umgang (Art. 4, 5 & 15 Abs. 1 FrSV)	Inverkehrbringungsverbot* (Anhang 2.2 FrSV)

* Inverkehrbringungsverbot prüfen bei Einstufungsoption bis D1, D2

Die beiden Tabellen unten geben die Arten oder Gruppen von Arten an, die im Verordnungsentwurf zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Tabelle 2 enthält die Pflanzen von Anhang 2.1 und Tabelle 3 diejenigen von Anhang 2.2.

¹⁵ Vgl. Kapitel 3.1 der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf.download.pdf/strategie_der_schweizzuinvasivengebietsfremdenarten.pdf.

Tabelle 2. Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen, mit denen in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf (Anhang 2.1). Die neuen Arten oder neuen Artengruppen sind grau hinterlegt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nom français	Nome italiano
<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum	Ailante	Ailanto
<i>Ambrosia</i> spp. (<i>A. artemisiifolia</i> , <i>A. confertiflora</i> , <i>A. psilostachya</i> , <i>A. trifida</i>)	Ambrosien, Traubenkräuter	Ambroisies	Ambrosie
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze	Asclépiade de Syrie	Albero della seta
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe	Cabomba, Evantail de Caroline	Cabomba della Carolina
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger	Bourreau des arbres asiatique	celastro
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut	Orpin de Helms	Erba grassa di Helms
<i>Elodea</i> spp. (<i>E. candensis</i> , <i>E. densa</i> , <i>E. nuttalli</i>)	Wasserpest	Elodée	Peste d'acqua
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau	Berce du Caucase, Berce de Mantegazzi	Panace di Mantegazzi
<i>Humulus scandens</i>	Japanischer Hopfen	Houblon japonais	Luppolo giapponese
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel	Hydrocotyle fausse-renoncule	Soldinella reniforme
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	Impatiente glanduleuse	Balsamina ghiandolosa
<i>Lagarosiphon major</i>	Schmalrohr	Grand lagarosiphon	Peste d'acqua arcuata
<i>Ludwigia</i> spp. (<i>L. grandiflora</i> , <i>L. peploides</i> , <i>L. x kentiana</i>)	Südamerikanische Heusenkräuter inkl. Hybride	Jussies sudaméricaines hybrides incl.	Porracchie sudamericane incl. ibridi
<i>Myriophyllum</i> spp. (<i>M. aquaticum</i> , <i>M. heterophyllum</i> , ausser einheimische Arten)	Tausendblätter	Myriophylles	Miriofillo
<i>Pueraria lobata</i>	Kopoubohne	Puéraire hérissée	Kudzu
<i>Reynoutria</i> spp. (<i>Fallopia</i> spp., <i>Polygonum polystachyum</i> , <i>P. cuspidatum</i> , <i>P. perfoliatum</i>)	Asiatische Knöteriche inkl. Hybride	Renouées asiatiques, hybrides incl.	Poligoni asiatici, incl. ibridi
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum	Sumac	Sommacco maggiore
<i>Salvinia molesta</i>	Lästiger Schwimmpflanz	Salvinie géante	Erba pesce gigante
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	Séneçon du Cap	Senecione sudafricano
<i>Sicyos angulatus</i>	Haargurke	Sicyos anguleux	Sicios angoloso
<i>Solidago</i> spp. (<i>S. canadensis</i> , <i>S. gigantea</i> , <i>S. graminifolia</i> , ohne <i>S. virgaurea</i>)	Amerikanische Goldruten inkl. Hybride	Solidages américains, Verges d'or américaines, hybrides incl.	Verghe d'oro americane, incl. ibridi
<i>Toxicodendron radicans</i>	Kletternder Giftsumach	Arbre à la gale	Edera velenosa

Tabelle 3. Liste der invasiven gebietsfremden Pflanzen, deren Inverkehrbringen verboten ist (Anhang 2.1).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nom français	Nome italiano
<i>Acacia dealbata</i>	Falsche Mimose	Mimosa blanchâtre	Mimosa
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo	Amorphe buissonnante	Indaco bastardo
<i>Artemisia verlotiorum</i>	Verlotscher Beifuss	Armoise des frères Verlot	Assenzio dei fratelli Verlot
<i>Azolla filiculoides</i>	Grosser Algenfarn	Azolla fausse filicule	Azolla maggiore
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum	Mûrier à papier	Gelso da carta
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch	Buddléia de David	Buddleja
<i>Bunias orientalis</i>	Glattes Zackenschötchen	Bunias d'Orient	Cascellore orientale
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch	Cornouiller soyeux	Corniolo serico
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Korallenstrauch	Cotonéaster horizontal	Cotognastro orizzontale
<i>Echinocystis lobata</i>	Stachelgurke, Igelgurke	Concombre sauvage, C. piquant	Sicios lobata
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut	Vergerette annuelle	Cespica annua
<i>Glyceria striata</i>	Gestreiftes Süssgras	Glycérie striée	Gramignone striato
<i>Lonicera henryi</i>	Henrys Geissblatt	Chèvrefeuille de Henry	Caprifoglio di Henry
<i>Lonicera japonica</i>	Japanisches Geissblatt	Chèvrefeuille du Japon	Caprifoglio giapponese
<i>Oenanthe javanica</i>	Wasserfenchel, Japanische Petersilie	Persil japonais	Finocchio acquatico di Giava
<i>Parthenocissus quinquefolia</i> aggr. (<i>P. inserta</i> , <i>P. quinquefolia</i>)	Fünffingerige / Gewöhnliche Jungfernrebe	Vigne vierge à cinq folioles / - commune	Vite del Canada comune / Vite del Canada domestica
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum	Paulownia	Paulownia
<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikanisches Lampenputzergras	Herbe aux écouvillons, Herbe fontaine	Penniseto allungato
<i>Phyllostachys aurea</i>	Gold-Bambus	Bambou moyen	Bambú dorato
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer	Laurier-cerise	Lauroceraso
<i>Prunus serotina</i>	Herbst-Traubenkirsche	Merisier tardif	Pruno autunnale
<i>Pseudosasa japonica</i>	Japanischer Bambus	Bambou du Japon	Pseudosasa giapponese
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere	Ronce d'Arménie	Rovo d'Armenia
<i>Sagittaria latifolia</i>	Breitblättriges Pfeilkraut	Sagittaire à larges feuilles	Sagittaria americana
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Fettkraut	Orpin bâtard	Borracina caucasica
<i>Sedum stoloniferum</i>	Ausläuferbildendes Fettkraut	Orpin stolonifère	Borracina stolonifera
<i>Trachycarpus fortunei</i> (♀)	Chinesische Hanfpalme, Fortunes Hanfpalme (♀)	Palmier chanvre (♀)	Palma di Fortune (♀)

Alle übrigen Pflanzen fallen weiterhin unter die Selbstkontrolle gemäss Artikel 4 FrSV. Abnehmerinnen und Abnehmer sind über allfällige Risiken zu informieren (Art. 5 FrSV).

5 Änderung anderer Erlasse

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 ESV ist neu auf Anhang 2.1 FrSV Bezug zu nehmen.

Artikel 17 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV; SR 916.161) verbietet die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, wenn sie Organismen enthalten, die als invasive gebietsfremde Organismen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h FrSV gelten oder die in Anhang 2 FrSV aufgeführt sind. Mit der Einführung in Artikel 15 Absatz 2^{bis} FrSV eines Inverkehrbringungsverbots derjenigen invasiven gebietsfremden Arten, die in Anhang 2.2 aufgeführt sind, ist eine Änderung dieser PSMV-Bestimmung nötig. Neu wird die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln, die Organismen aus Anhang 2.2 enthalten, nicht mehr zulässig sein. Dabei ist zu beachten, dass Anhang 2.2 derzeit nur Pflanzen umfasst und sich die Änderung der PSMV gegenwärtig nicht auf die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln auswirkt.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Rechtlich gesehen werden die Pflichten des Bundes in Bezug auf die Überprüfung der Selbstkontrolle durch die neuen Pflichten dieser Revision nicht verändert. Die Liste der Organismen, deren Inverkehrbringen verboten ist, wird die Unternehmen bei der Auswahl ihres Sortiments jedoch dahingehend unterstützen, dass dieses die gesetzlichen Pflichten in Bezug auf das Invasionsrisiko (Schadenpotenzial) erfüllt. Dies erleichtert die Überprüfung der Selbstkontrolle durch den Bund (Art. 46 FrSV).

Damit die neuen Massnahmen ihre Wirksamkeit aufrechterhalten, werden die Anhänge 2.1 und 2.2 hingegen regelmässig an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und an den Umweltzustand in der Schweiz angepasst. Das Erarbeiten der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen zur Anpassung der Anhänge 2.1 und 2.2 ist eine wichtige und langfristige Aufgabe.

Die Koordination der neuen Massnahmen mit den Bekämpfungsmassnahmen und weiteren Aufgaben aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten führt dazu, dass der Bund mehr Aufgaben wahrnehmen muss.

Die Anhänge 2.1 und 2.2 müssen regelmässig an den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Die Koordination mit der Branche ist von grundlegender Bedeutung. Die Umsetzung der Vorlage beim Bund (BAFU) erfordert ab dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung zusätzliche Stellenprozente im Umfang von etwa 2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Diese Ressourcen werden wie folgt eingesetzt: Ausgestaltung und Aufsicht über den Vollzug, Aktualisierung der technischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Listen, regelmässige und reaktive Instandhaltung der Listen, Verfügbarkeit von Expertisen für die Kontrolle der Einfuhr von nach den Anhängen 2.1 und 2.2 FrSV verbotenen Organismen.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden

Die Kantone überwachen den Markt anhand der neuen Liste (Anhang 2.2). Ihre marktaufsichtlichen Aufgaben werden zunehmen. Da die Kriterien für die Ausübung der Überwachung dank der neuen Liste (Anhang 2.2) jedoch klarer und leicht anwendbar sind, sollte die verstärkte Rechtssicherheit dazu führen, das Konfliktpotenzial und damit den Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben zu reduzieren.

Mittel- und langfristig sollte die Anzahl der invasiven Neophyten aus dem Verkauf in den jeweiligen Kantonsgebieten zurückgehen, was zu einer erheblichen Verringerung der Bekämpfungsmassnahmen führen wird. Insgesamt dürften die Auswirkungen auf die Kantone sehr gering ausfallen.

Soweit die Kantone gewisse Aufgaben an die Gemeinden delegieren, können diese von der Vorlage ebenfalls betroffen sein.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Zusätzlich zum aktuellen Recht, das Verbote sowie Anforderungen an den Umgang mit Organismen und an die Selbstkontrolle für das Inverkehrbringen enthält, besteht für die betreffende Branche (Gärtnereien, Saatucht, Baumärkte, Baumschulen) bereits heute die Möglichkeit, freiwillig auf das Inverkehrbringen von potenziell invasiven Arten zu verzichten. Mit dem Anhang 2.2 wird ein zusätzlicher Teil des Sortiments von Unternehmen, die Pflanzen in Verkehr bringen, aufgehoben. Da dies nur einen geringen Teil ihres Sortiments betrifft, sind die negativen Folgen des Inverkehrbringungsverbots für Neophyten nach Anhang 2.2 begrenzt. Kampagnen, mit denen die Kundinnen und Kunden dazu angeregt wurden, beim Pflanzenkauf einheimische Pflanzen zu bevorzugen, haben die Nachfrage zusätzlich stimuliert. Den (geringen) Verlust, den die Unternehmen infolge der Neuregelung hinnehmen müssen, können sie mit

dem Verkauf von alternativen (einheimischen) Pflanzen auffangen. Zusätzlich sollte die Verfügbarkeit einer Liste mit Organismen, deren Inverkehrbringen verboten ist, den Arbeitsaufwand der Unternehmen im Rahmen der Selbstkontrolle (Art. 4 FrSV) reduzieren.

Auch die Konsumentinnen und Konsumenten dürften von dieser Anpassung profitieren. Sie können versichert sein, dass die zum Verkauf angebotenen Pflanzen keine Gefahr darstellen. Konsumentinnen und Konsumenten sind nämlich verpflichtet, zu prüfen, ob die gebietsfremden Pflanzen (ohne diejenigen in den Anhängen 2.1 und 2.2), mit denen sie umgehen, Menschen, Tiere oder die Umwelt nicht gefährden und die biologische Vielfalt sowie die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile nicht beeinträchtigen (Art. 15 Abs. 1 FrSV). In Zukunft wird der Umgang mit den zum Verkauf angebotenen gebietsfremden Pflanzen weniger Aufmerksamkeit und Sorgfalt vonseiten der Konsumentinnen und Konsumenten erfordern. Die Umsetzung der Revision sollte auch eine Erweiterung des Sortiments an einheimischen Ersatzpflanzen zur Folge haben. Vor dem Hintergrund der erwähnten Auswirkungen für die Konsumentinnen und Konsumenten dürften die Unternehmen an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Bestimmte invasive gebietsfremde Arten verursachen Schäden an Infrastrukturen. Ein Verkaufsverbot solcher Arten wird dazu beitragen, ihre Ausbreitung und die damit zusammenhängenden Schäden zu begrenzen.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten ist ein wichtiger Einfallstor für ihre Verbreitung in der Umwelt.¹⁶ Invasive gebietsfremde Arten verursachen Schäden an der biologischen Vielfalt und an der Umwelt.¹⁷ Indem es die invasiven gebietsfremden Arten an ihrer Ausbreitung hindert und die von ihnen verursachten Schäden dadurch verringert werden, wirkt sich das Inverkehrbringungsverbot für bestimmte gebietsfremde Pflanzen positiv auf die Biodiversität aus.

Die Landwirtschaft wird nicht direkt von diesem Verbot betroffen sein, denn es umfasst keine Nutzpflanzen. Sie sollte im Gegenzug vom Rückgang invasiver Arten profitieren, die auch für Kulturpflanzen und deren Begleitflora (Adventivpflanzen) problematisch sein können.

6.5 Auswirkungen auf die Gesundheit

Bestimmte invasive gebietsfremde Arten sind auch eine Bedrohung für die Gesundheit. Der Kletternde Giftsumach (*Toxicodendron radicans*) kann zum Beispiel schwere Hautreaktionen (Kontaktdermatitis) verursachen. Ein Verkaufsverbot dieser Art kann als indirekte Schutzmassnahme für die Gesundheit von Mensch und Tier erachtet werden.

¹⁶ BAFU (Hrsg.) 2022: Gebietsfremde Arten in der Schweiz. Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2006. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2220: 62 S.

¹⁷ Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU): Gesetzesanpassung zur Strategie zu invasiven gebietsfremden Arten [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/externe-studien-berichte/volkswirtschaftliche-beurteilung-vobu-gesetzesanpassung-iga.pdf.download.pdf/Volkswirtschaftliche%20Beurteilung%20\(VOBU\)_IGA_Schlussbericht.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/externe-studien-berichte/volkswirtschaftliche-beurteilung-vobu-gesetzesanpassung-iga.pdf.download.pdf/Volkswirtschaftliche%20Beurteilung%20(VOBU)_IGA_Schlussbericht.pdf).